

Rechtliche Grundlagen des Religionsunterrichtes in Österreich

1. Verfassungsrechtliche Grundlagen

1.1. Gewährleistung der religiösen und weltanschaulichen Erziehung

Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) von 1929

Artikel 14.

...

(5a) Demokratie, Humanität, Solidarität, Friede und Gerechtigkeit sowie Offenheit und Toleranz gegenüber den Menschen sind Grundwerte der Schule, auf deren Grundlage sie der gesamten Bevölkerung, unabhängig von Herkunft, sozialer Lage und finanziellem Hintergrund, unter steter Sicherung und Weiterentwicklung bestmöglicher Qualität ein höchstmögliches Bildungsniveau sichert. Im partnerschaftlichen Zusammenwirken von Schülern, Eltern und Lehrern ist Kindern und Jugendlichen die bestmögliche geistige, seelische und körperliche Entwicklung zu ermöglichen, damit sie zu gesunden, selbstbewussten, glücklichen, leistungsorientierten, pflichttreuen, musischen und kreativen Menschen werden, die befähigt sind, an den sozialen, **religiösen und moralischen Werten orientiert Verantwortung** für sich selbst, Mitmenschen, Umwelt und nachfolgende Generationen zu übernehmen. Jeder Jugendliche soll seiner Entwicklung und seinem Bildungsweg entsprechend zu selbständigem Urteil und sozialem Verständnis geführt werden, dem politischen, **religiösen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen** sein sowie befähigt werden, am Kultur- und Wirtschaftsleben Österreichs, Europas und der Welt teilzunehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.

...

(10) In den Angelegenheiten der Schulgeldfreiheit sowie des Verhältnisses der Schule und Kirchen (Religionsgesellschaften) **einschließlich des Religionsunterrichtes in der Schule**, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Universitäten und Hochschulen handelt, können **Bundesgesetze vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen** beschlossen werden. Das Gleiche gilt, wenn die Grundsätze des Abs. 6a verlassen werden sollen und für die Genehmigung der in vorstehenden Angelegenheiten abgeschlossenen Staatsverträge der im Art. 50 bezeichneten Art.

1.2. Aufsicht über und Obsorge für den Religionsunterricht - Konfessionalität

Staatsgrundgesetz von 1867

Artikel 17

(4) Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der **betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft** Sorge zu tragen.

Anm.: Das Konzept des konfessionell gebundenen Religionsunterrichts ist in Art 14 Abs 4 StGG grundgelegt. Im Sinn der notwendigen Einbindung des Religionsunterrichts in die allgemeinen Schulzwecke (siehe SchOG), darf konfessionelle Gebundenheit des Religionsunterrichts nicht im Sinn reiner Glaubensunterweisung oder „Gemeindekatechese in der Schule“ verstanden werden. Es bedarf vielmehr einer Synthese von Information und Verkündigung, die sich an der

allgemeinen Schuldidaktik orientiert und den Anforderungen moderner Pädagogik entspricht. Daher ist im Auge zu behalten, dass zwischen dem religionsgemeinschaftlichen Verkündigungsauftrag und dem staatlichen Erziehungs- und Bildungsauftrag eine untrennbare Wechselbeziehung besteht (Kalb-Potz-Schinkele, Religionsrecht, WUV 2003, 354)

1.3. Elternrecht

Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) 1952, 1. Zusatzprotokoll 1958

Art. 2 - Recht auf Bildung

Das Recht auf Bildung darf niemandem verwehrt werden. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das **Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.**

1.4 Neutralitätsverständnis und Legitimierung des RU

Neutralität gebietet dem Staat positiv, die weltanschaulichen Weltvorstellungen in ihrer Pluralität anzuerkennen und ihnen einen entsprechenden Bewährungs- und Entfaltungsbereich innerhalb der staatlichen Öffentlichkeit einzuräumen. Die Legitimation des RU ergibt sich primär aus der grundrechtlichen Gewährleistung von Religionsfreiheit (Art 14 StGG, Art 9 EMRK) und aus der Verpflichtung des Staates, gerade wegen seiner religiös-weltanschaulichen Neutralität die religiöse Komponente, den Religionsunterricht, nicht aus dem gesamtschulischen Bildungsauftrag auszuklammern. Gerade vom Standpunkt der Neutralitätsverpflichtung aus gesehen, ist es nicht nur legitim, sondern vielmehr geboten, den in der Gesellschaft wirkenden Kräften in ihrer Vielfalt Raum zu geben und daher auch die religiösen Interessen entsprechend zu berücksichtigen. (Kalb-Potz-Schinkele, Religionsrecht, WUV 2003, 351)

2. Völkerrechtliche Grundlagen

2.1. Konkordat zwischen dem Hl. Stuhl und der Republik Österreich von 1933

Artikel VI (Auszug)

§ 1. Der Kirche steht das Recht auf Erteilung des Religionsunterrichtes und Vornahme religiöser Übungen für die katholischen Schüler an allen niederen und mittleren Lehranstalten zu. Es besteht Einverständnis darüber, daß die Diözesanordinarien über die Einrichtung eines Religionsunterrichtes, der über den gegenwärtig bestehenden Zustand hinausgeht, das Benehmen mit der zuständigen obersten staatlichen Schulbehörde herstellen werden.

Die **Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung** des Religionsunterrichtes und der religiösen Übungen kommt der **Kirche** zu.

Die Verbindlichkeit des Religionsunterrichtes samt den religiösen Übungen im bisherigen Ausmaß wird gewährleistet. Die finanzielle Obsorge für diesen Unterricht erfolgt in der bisherigen Weise. Ein darüber hinausgehender Religionsunterricht einschließlich der religiösen Übungen ist für die katholischen Schüler ebenfalls verbindlich, wenn er im Benehmen mit der staatlichen Schulbehörde eingerichtet wird. Die finanzielle Sorge für einen solchen Unterricht obliegt, unvorgreiflich einer allfälligen künftigen einvernehmlichen Regelung nach Wiederkehr besserer wirtschaftlicher Verhältnisse, der Kirche.

Der Religionsunterricht wird grundsätzlich durch Geistliche erteilt; im Bedarfsfalle können hiezu im Einvernehmen zwischen der Kirchen- und staatlichen Schulbehörde auch Laienlehrer oder andere geeignete Laienpersonen verwendet werden. Zu Religionslehrern dürfen nur solche Personen bestellt werden, die die **Kirchenbehörde** als hiezu **befähigt erklärt** hat. Die Erteilung des Religionsunterrichtes ist an den Besitz der missio canonica gebunden (Art. V § 4).

Die Lehrpläne für den Religionsunterricht werden von der Kirchenbehörde aufgestellt; als **Religionslehrbücher** können nur solche Lehrbücher verwendet werden, welche von der **Kirchenbehörde für zulässig** erklärt wurden.

.....

2.2. Schulvertrag von 1962/71

Artikel I

§ 1

(1) Die Kirche hat das Recht, den katholischen Schülern an allen **öffentlichen und allen mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen** Religionsunterricht zu erteilen.

(2) An den öffentlichen und den mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Pädagogischen Akademien wird mit Rücksicht auf den besonderen Charakter des Lehrbetriebes an diesen Akademien Religionspädagogik gelehrt. Die Bestimmungen dieses Artikels über den Religionsunterricht gelten sinngemäß auch für die Religionspädagogik.

(3) Das gegenwärtig bestehende Stundenausmaß des Religionsunterrichtes soll nicht herabgesetzt werden. Eine Neufestsetzung des Stundenausmaßes wird zwischen der Kirche und dem Staate einvernehmlich erfolgen. Den katholischen Schulen (Artikel II) wird es freistehen, nach Anzeige an die zuständige staatliche Schulbehörde ein höheres Ausmaß für den Religionsunterricht festzusetzen.

§ 2

(1) Der Religionsunterricht wird an allen öffentlichen und an allen mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2 für alle katholischen Schüler Pflichtgegenstand sein.

(2) Mit Rücksicht auf die besondere Organisation der gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen für Lehrlinge erhebt der Heilige Stuhl nicht dagegen Einwand, dass in diesen Schulen der Religionsunterricht als nichtobligater Unterrichtsgegenstand geführt wird. Ein in einzelnen Bundesländern bisher bestehender darüber hinausgehender Zustand bleibt unberührt.

§ 3

(1) Die Religionslehrer an den öffentlichen Schulen werden entweder vom Staate (Bund oder Bundesländer) nach den für staatliche Lehrer gleichartiger Vorbildung und Verwendung geltenden Vorschriften angestellt oder von der Kirche bestellt.

(2) Als Religionslehrer dürfen nur solche Personen angestellt werden, die von der Kirchenbehörde als hierzu befähigt erklärt und vorgeschlagen sind. Die Erteilung des Religionsunterrichtes ist an den Besitz der "missio canonica" gebunden. Die Zuerkennung und Aberkennung der "missio canonica" steht als innere kirchliche Angelegenheit der Kirchenbehörde zu.

(3) Die Kirche wird nur solche Personen zu Religionslehrern bestellen, welche überdies die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und die für staatlich angestellte Religionslehrer vorgeschriebene allgemeine Vorbildung nachweisen. Vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft wird das zuständige Bundesministerium in berücksichtigungswürdigen Fällen Nachsicht erteilen.

(4) Staatlich angestellte Religionslehrer, denen die "**missio canonica**" **entzogen** wird, werden für die Erteilung des Religionsunterrichtes **nicht mehr verwendet** werden; sie werden nach Maßgabe der staatlichen Vorschriften entweder in eine anderweitige Dienstverwendung genommen oder in den Ruhestand versetzt oder aus dem staatlichen Dienstverhältnis ausgeschieden.

(5) Alle Religionslehrer unterstehen hinsichtlich der Vermittlung des **katholischen Lehrgutes** ausschließlich den **kirchlichen Vorschriften und Anordnungen**; im übrigen unterstehen sie in der **Ausübung ihrer Lehrtätigkeit auch den allgemeinen staatlichen Schulvorschriften**.

(6) Der Staat übernimmt es, den gesamten Personalaufwand für alle Religionslehrer an den öffentlichen Schulen nach Maßgabe der für staatliche Lehrer gleichartiger Vorbildung und Verwendung geltenden Besoldungsvorschriften zu tragen. Soweit es sich hierbei um von der Kirche bestellte Religionslehrer handelt, richtet sich ihre Remuneration nach dem für nebenamtliche Lehrer geltenden Besoldungsschema.

§ 4

(1) Die **Besorgung, Leitung und Beaufsichtigung** des Religionsunterrichtes wird von der **Kirche** nach Maßgabe der ihr nach diesem Artikel zukommenden Aufgaben ausgeübt. Die **staatlichen Schulaufsichtsorgane sind jedoch befugt**, auch den Religionsunterricht in **organisatorischer und schuldisziplinärer Hinsicht** zu beaufsichtigen.

(2) Für die unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes steht es der Kirche frei, Religionsunterrichtsinspektoren zu bestellen, die den staatlichen Schulbehörden bekannt gegeben werden. Das Recht der nach den kirchenrechtlichen Vorschriften zur Visitation des Religionsunterrichtes sonst berufenen Organe der Kirche, insbesondere jenes des Diözesanordinarius, über die Erteilung des Religionsunterrichtes und die Teilnahme der Schüler an diesem zu wachen, wird hiedurch nicht berührt.

(3) Der Staat übernimmt es, für eine der Anzahl staatlicher Schulinspektoren für einzelne Gegenstände entsprechende Zahl von Religionsunterrichtsinspektoren den Personalaufwand nach Maßgabe der staatlichen Besoldungsvorschriften für Schulinspektoren für einzelne Gegenstände zu tragen.

§ 5

(1) Die Lehrpläne für den Religionsunterricht werden hinsichtlich des Lehrstoffes von der Kirchenbehörde erlassen und der obersten staatlichen Schulbehörde mitgeteilt werden.

(2) Für den Religionsunterricht werden von der Kirche **nur Lehrbücher und Lehrmittel** verwendet werden, **die der staatsbürgerlichen Erziehung nach christlicher Lehre** förderlich sind.

§ 6

Die Teilnahme an den von der Kirche für die katholischen Lehrer und Schüler der öffentlichen und der mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen zu besonderen Anlässen des schulischen, kirchlichen oder staatlichen Lebens, insbesondere zu Beginn und am Ende des Schuljahres, abgehaltenen Schülergottesdiensten sowie die Teilnahme an sonstigen religiösen Übungen oder Veranstaltungen wird den Lehrern und Schülern mindestens im bisherigen Umfang während der Schulzeit ermöglicht werden.

3. Einfachgesetzliche Grundlagen

3.1. Schulorganisationsgesetz vom 25. Juli 1962

§ 2. Aufgabe der österreichischen Schule (sog. „Zielparagraph“)

(1) Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den **sittlichen, religiösen und sozialen** Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken. Sie hat die Jugend mit dem für das Leben und den künftigen Beruf erforderlichen Wissen und Können auszustatten und zum selbsttätigen Bildungserwerb zu erziehen. Die jungen Menschen sollen zu gesunden, arbeitstüchtigen, pflichttreuen und verantwortungsbewußten Gliedern der Gesellschaft und Bürgern der demokratischen und bundesstaatlichen Republik Österreich herangebildet werden. Sie sollen zu selbständigem Urteil und sozialem Verständnis geführt, dem politischen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sowie befähigt werden, am Wirtschafts- und Kulturleben Österreichs, Europas und der Welt Anteil zu nehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.

Anm.: Durch die Zielformulierung des SchOG erhält der Religionsunterricht auch einfachgesetzliche Legitimation. Eine Änderung des Zielparagraphen ist aber dennoch nur mit parlamentarischer 2/3-Mehrheit möglich (siehe Art 14 Abs 10 B-VG).

3.2. Religionsunterrichtsgesetz vom 13. Juli 1949 (idF der Novellen von 1957, 1962, 1975, 1988 und 1993)

Auszug

§ 1

(1) Für alle Schüler, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft² angehören, ist der Religionsunterricht ihres Bekenntnisses **Pflichtgegenstand an den öffentlichen und den mit dem Öffentlichkeitsrecht** ausgestatteten

- a) Volks-, Haupt und Sonderschulen,
- b) Polytechnischen Schulen,
- c) allgemeinbildenden höheren Schulen,
- d) berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen),
- e) gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg sowie land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen im gesamten Bundesgebiet,
- f) Akademien für Sozialarbeit
- g) Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung (einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten), wobei an den Pädagogischen, Berufspädagogischen und Land- und forstwirtschaftlichen Berufspädagogischen Akademien an die Stelle des Religionsunterrichtes der Unterricht in Religionspädagogik tritt und in den folgenden Bestimmungen unter Religionsunterricht auch Religionspädagogik zu verstehen ist.

(3) An den öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Berufsschulen, soweit sie nicht unter Abs. 1 lit. e fallen, ist für alle Schüler, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, der Religionsunterricht ihres Bekenntnisses als Freigegegenstand zu führen.

§ 2

(1) Der Religionsunterricht wird durch die betreffende gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft besorgt, geleitet und unmittelbar beaufsichtigt. Dem Bund steht jedoch das Recht zu, durch seine Schulaufsichtsorgane den Religionsunterricht in organisatorischer und schuldisziplinärer Hinsicht zu beaufsichtigen.

(2) Die Lehrpläne für den Religionsunterricht werden hinsichtlich des Lehrstoffes und seiner Aufteilung auf die einzelnen Schulstufen von der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft im Rahmen der staatlich festgesetzten Wochenstundenanzahl für den Religionsunterricht erlassen und sodann vom zuständigen Bundesminister bekanntgemacht. Den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften ist vor der Festsetzung und vor jeder Änderung der Wochenstundenanzahl für den Religionsunterricht Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.¹

(3) Für den Religionsunterricht dürfen nur Lehrbücher und Lehrmittel verwendet werden, die nicht im Widerspruch zur staatsbürgerlichen Erziehung stehen.²

Anmerkungen:

¹ Vgl. Art. I § 1 Abs. 3 des Schulvertrages wonach zwischen der katholischen Kirche und dem Staat diesbezüglich das Einvernehmen herzustellen ist.

² Die für den Religionsunterricht verwendeten Lehrbücher und Lehrmittel bedürfen keiner staatlichen Approbation.

§ 2 B

(1) In den unter § 1 Abs. 1 fallenden Schulen, an denen die Mehrzahl der Schüler einem christlichen Religionsbekenntnis angehört, ist in allen Klassenräumen vom Schulerhalter ein KREUZ anzubringen.

§ 4

(1) Die gemäß § 3 Abs. 1 lit. a von den Gebietskörperschaften (Bund, Länder) angestellten Religionslehrer sind Bedienstete der betreffenden Gebietskörperschaft. Auf sie finden die für die Lehrer an den betreffenden öffentlichen Schulen geltenden Vorschriften des Dienstrechtes einschließlich des Besoldungsrechtes und, sofern es sich um Religionslehrer handelt, die zu der Gebietskörperschaft in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, auch einschließlich des Pensions- und des Disziplinarrechtes unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der folgenden Abs. 2 bis 5 Anwendung.

(2) Die Gebietskörperschaften (Bund, Länder) dürfen nur solche Personen als Religionslehrer anstellen, die von der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörde als hiezu befähigt und ermächtigt erklärt sind. Vor Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis als Religionslehrer und vor Verleihung einer schulfesten Stelle an einen Religionslehrer ist die zuständige kirchliche (religionsgesellschaftliche) Behörde zu hören.

(3) Wird einem unter Abs. 1 fallenden Religionslehrer die ihm erteilte Ermächtigung (Abs. 2) nach erfolgter Anstellung von der zuständigen kirchlichen (religions-gesellschaftlichen) Behörde entzogen, so darf er für die Erteilung des Religionsunterrichtes nicht mehr verwendet werden.

(4) Bei einem als Vertragsbediensteten angestellten Religionslehrer gilt der Entzug der kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Ermächtigung für den Dienstgeber als Kündigungsgrund, sofern nicht nach den Vorschriften des Vertragsbedienstetenrechtes zugleich ein Grund zur Entlassung oder für eine sonstige vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses vorliegt.

Verkürzt: Wird einem Religionslehrer, der im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht, die missio canonica entzogen, ist er aus diesem auszuscheiden und zu behandeln, als ob er Vertragsbediensteter wäre.

§ 7 B

(1) Als Religionslehrer an den unter § 1 fallenden mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten und sonstigen privaten Schulen dürfen nur Personen verwendet werden, die von der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörde als hiezu befähigt und ermächtigt erklärt sind. Wird einem solchen Religionslehrer die ihm erteilte Ermächtigung von der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörde entzogen, so darf er für die Erteilung des Religionsunterrichtes nicht mehr verwendet werden.

(2) Auf die im Abs. 1 genannten Religionslehrer finden die Bestimmung des § 3 Abs. 3 sowie sinngemäß die Bestimmungen des § 4 Abs. 4 und 5 Anwendung; ferner finden auf die im Abs. 1 genannten Schulen die Bestimmungen des § 7a sinngemäß Anwendung.

§ 7 C

(1) Für die unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes (§ 2 Abs. 1) werden von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften Fachinspektoren für den Religionsunterricht bestellt.